



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz &
Bundesministerium des Innern und für Heimat

Per E-Mail:

buero-iiib6@bmwk.bund.de

SWI2@bmi.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

13. Juni 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG)

Ansprechpartner:

Constantin Zerger

Bereichsleiter Energie & Klimaschutz

zerger@duh.de

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP für den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG) (nachfolgend als Gesetzentwurf bezeichnet) Stellung zu nehmen.

Wir beschränken uns auf Grund der extrem knappen Fristsetzung auf die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte.

Vorbemerkung

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt, dass die Bundesregierung wesentliche Hürden für den Ausbau der Windenergie mit der vorliegenden Formulierungshilfe beseitigen möchte. Ein schnellerer Ausbau der Windenergie ist nicht nur für die Erreichung der Klimaziele, sondern auch zur Schaffung von Energiesicherheit unerlässlich und im überragenden öffentlichen Interesse. Insbesondere die notwendigen Flächen müssen schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden. Es ist gut, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima dies mit der gebotenen Eile angeht.

Artikel 1 – Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windflächenbedarfsgesetz – WindBG)

Der vorliegende Entwurf macht insgesamt den Willen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz deutlich, in der Energiewende voranzukommen. Die DUH begrüßt die Absicht, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, bundesweit zwei Prozent der Fläche für die Windkraft zu reservieren. Konkret ist dieses Bundesziel aber nicht im Gesetzesentwurf enthalten. Dies ist zwingend nachzubessern.

Entscheidend ist außerdem, dass die Länder (Planungsregionen, Kommunen etc.) in die Lage versetzt werden, die Flächenziele so schnell wie möglich umzusetzen. Hier muss aus Sicht der DUH nachgebessert werden, um auf allen Verwaltungsebenen z.B. durch ausreichende personelle Ausstattung die Voraussetzung zu schaffen, die Flächenziele zu erreichen.

Flächenziel

Das 2%-Flächenziel soll in zwei Teilschritten erreicht werden. Der erste Schritt bis Ende 2026, der zweite Schritt soll Ende 2032 erreicht sein. Dies ist in Anbetracht der Klimakrise ein viel zu weit gefasster Zeitrahmen und inakzeptabel. Vergleiche dazu Anlage 1 zu § 3 WindBG:

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert 2026 (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert 2032 (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35.747,82
Bayern	1,1	1,8	70.541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29.654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21.115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23.295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47.709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34.112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19.858,00
Saarland	1,1	1,8	2.571,11
Sachsen	1,3	2,0	18.449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20.459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15.804,30
Thüringen	1,8	2,2	16.202,39

Die DUH fordert, dass die Fristen für die Ausweisung der Flächen nach Spalte 2 spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten, also 2027 durch die Länder ausgewiesen sein müssen. Damit kann der Zwischenschritt aus Spalte 1 dann entfallen. Angesichts der Klimakrise gibt es keinen Spielraum, länger mit der Ausweisung der notwendigen Flächen zu warten. Darüber hinaus sollten unnötige Zwischenschritte vermieden werden und gleich die notwendigen Flächen bereitgestellt werden. Dies sollte auch den Aufwand auf Seiten der Länder reduzieren.

Unnötig und möglicherweise kontraproduktiv ist aus Sicht der DUH die Regelung in **§ 6 Absatz 4 WindBG**, wonach das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung die Flächenbeitragswerte in Anlage 1 (siehe oben) entsprechend anpasst, wenn sich ein Land durch Staatsvertrag gegenüber einem anderen Land verpflichtet, mehr Fläche als gemäß § 3 Absatz 1 WindBG gefordert (Flächenüberhang) für die Windenergie an Land bereitzustellen. Das bedeutet, weist ein Land mehr aus als ihm zugeschrieben wird und verhandelt die Absenkung des Beitragswertes mit einem anderen Land, muss der Bund (bis 2025) die Beiträge anderer Länder nach unten anpassen. Die DUH fordert die Streichung dieser Regelung. Sie stellt eine de facto Deckelung auf 2% der Fläche dar.

Die Motivation für Länder mit Beitragsüberhang ist groß, sich für einen Flächenüberhang eine Gegenleistung von Ländern zu sichern, die ihre eigenen Ziele nicht erreichen oder erreichen wollen. Das widerspricht zum einen dem Gedanken einer fairen und räumlich annähernd ausgeglichenen Verteilung der Windenergieanlagen. Zum anderen wird ansonsten den Erneuerbaren Energien den Mehrwert für lokale Wertschöpfung, Standortvorteile für Industrieansiedlungen, etc. abgesprochen. Folgen hätte eine ungleiche Verteilung auch für den Netzausbau: Bei einer Konzentration in einem oder mehreren Bundesländern (z.B. Nord- und Ostdeutschland) würde in Folge der Ausbaubedarf für die Netze und die damit verbundenen Kosten für die Verbraucher*innen (sowohl Haushalte als auch Industrie) steigen.

Darüber hinaus ist noch nicht genau abzusehen, wie viele der ausgewiesenen Flächen tatsächlich nutzbar sind. Die Begründung zu §1 Absatz 2 WindBG gibt an, von einer Nichtnutzbarkeit von 30% auszugehen. Sollte sich dieser Wert in der Praxis als zu niedrig erweisen, wäre es nur sinnvoll, potenziell weitere Flächen zur Verfügung zu haben. §6 Absatz 4 WindBG wirkt dem entgegen.

Es kommt mit dem Gesetzesentwurf § 5 WindBG zur Klarstellung: „Der planerischen Steuerung durch die Ausweisung von Windenergiegebieten soll im Ergebnis nur noch dann Ausschlusswirkung zukommen, wenn die Flächenziele erreicht werden. Andernfalls sollen Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum privilegiert zulässig sein.“ Dies wird von der DUH begrüßt.

Artikel 2 – Änderung des Baugesetzbuchs Abstandsregelungen der Länder

Die Abstandsregelungen der Länder sollen an die Erfüllung der Pflichten nach dem WindBG gekoppelt werden und nur entfallen, wenn die jeweiligen Flächenziele nicht erreicht werden. Das Ziel, den Ausbau der Windenergie bundesweit massiv zu beschleunigen, wird hier unterlaufen. Für eine glaubhafte Energiewende müssen Mindestabstände grundsätzlich abgeschafft werden. Es ist wenig überzeugend, wenn erst einmal abgewartet werden soll, ob die betroffenen Bundesländer ihre Flächenziele ohnehin erreichen, um erst dann bestehende Mindestabstände zu überprüfen. Die dringend benötigten Windenergieanlagen könnten im schlimmsten Fall erst dann geplant werden, wenn die Mindestabstände entfallen. Dies würde den Ausbau der Windenergie in den betroffenen Bundesländern um Jahre zurückwerfen. Der Klimaschutz kann jedoch nicht warten.

Des Weiteren fehlt den Mindestabstandsregelungen jegliche wissenschaftliche Grundlage und der behauptete positive Effekt auf die Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung ist nicht nachgewiesen. Konkret sorgen die Mindestabstände lediglich dafür, Windenergieanlagen unnötig weit in naturnahe Räume zu drängen, was wiederum andere Konflikte und potenziell Verzögerungen beim Ausbau mit sich bringt.